



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 6. September 1979

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 79	Anordnung über die Kassenplanung	249
21.8.79	Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft	253

Anordnung über die Kassenplanung vom 2. August 1979

Zur Gewährleistung einer straffen Plan- und Finanzdisziplin und zur Sicherung der Kontrolle über die planmäßige Erwirtschaftung und Realisierung der Einnahmen des Staatshaushaltes sowie der rationellen und sparsamen Verwendung der geplanten staatlichen Mittel ist die Haushalts- und Finanzwirtschaft auf allen staatlichen Ebenen und in allen Bereichen der Volkswirtschaft auf der Grundlage von Kassenplänen vorausschauend zu leiten. Dazu wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe (nachfolgend zentrale staatliche Organe genannt),
- die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden und Gemeindeverbände (nachfolgend örtliche Räte genannt),
- die den zentralen staatlichen Organen und örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Organe und Einrichtungen,
- die volkseigenen Kombinate,
- die Vereinigungen volkseigener Betriebe, die anderen wirtschaftsleitenden Organe und die Wirtschaftsräte der Bezirke (nachfolgend WB genannt),
- die den zentralen staatlichen Organen und örtlichen Räten direkt unterstellten volkseigenen Betriebe sowie die Außenhandelsbetriebe,
- die volkseigenen Geld- und Kreditinstitute (außer Sparkassen).

Kassenplanung der zentralen staatlichen Organe

§ 2

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben Kassenpläne für den Zeitraum eines Halbjahres — unterteilt nach Quartalen — aufzustellen und an den Minister der Finanzen bis zum 15. des Monats vor Beginn des Halbjahres einzureichen.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung der Kassenpläne ist der in Übereinstimmung mit den staatlichen Planaufgaben doku-

mentierte Haushaltsplan nach Abschnitten, Kapiteln und dem Plan der Positionen der Systematik des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik. Mit der Ausarbeitung der Kassenpläne sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik¹ zur Zweckgebundenheit und Sperrung von Haushaltsmitteln zu berücksichtigen.

(3) In den Kassenplänen sind die aufgrund der Rechtsvorschriften planmäßig zu realisierenden Einnahmen vollständig zu erfassen und die Ausgaben für die planmäßig zu realisierenden Vorhaben und Maßnahmen aufzunehmen. Dabei sind die Ergebnisse der Plandurchführung seit Jahresbeginn zu berücksichtigen und zu beachten, daß die im dokumentierten Haushaltsplan enthaltenen Einnahmen Mindestzielstellungen und die Ausgaben Höchstbegrenzungen sind.

(4) Für die Finanzierung von geplanten Investitionen dürfen unter konsequenter Einhaltung der staatlichen Ordnung und Disziplin in die Kassenpläne nur Mittel aus dem Staatshaushalt aufgenommen werden

- in Übereinstimmung mit dem bestätigten Plan der Vorbereitung der Investitionen sowie der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“;
- auf der Grundlage der Einordnung in materielle Bilanzen und der bestätigten Titellisten;
- bis zur Höhe des nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwandes (Vorhaben- bzw. maßnahmebezogen).

Die Freigabe der Mittel erfolgt für Investitionen mit einem Wertumfang je Vorhaben von über 100 000 M

- für die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen durch die Minister bzw. Leiter der übergeordneten staatlichen Organe,
- für die Ministerien bzw. anderen zentralen staatlichen Organe durch den Minister der Finanzen

mit dem bestätigten Kassenplan nach der in der Anlage 2 festgelegten Nomenklatur.

(5) Sofern vom Minister der Finanzen auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes Festlegungen über die mögliche Inanspruchnahme geplanter Haushaltsmittel in einzelnen Quartalen erfolgen, ist bei der Ausarbeitung der Kassenpläne von diesen Festlegungen auszugehen.

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsverordnung vom 19. Juli 1978 - Festlegungen zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes - (GBl. I Nr. 22 S. 247).